

## Bericht des Zukunftsausschusses für die Landessynode

*Unter sich verändernden gesellschaftlichen, demografischen und finanziellen Rahmenbedingungen hat die Landessynode am 13. Mai 2011 folgenden Beschluss gefasst:*

*„Die Landessynode soll durch Festlegung von Prioritäten / Posterioritäten ‚strategische‘ Rahmenbedingungen für die künftige Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Landeskirche setzen.“*

*Der Ausschuss hat sich gemäß des Verfahrensvorschlages von inhaltlichen Argumenten und Schwerpunkten leiten und nicht nur fiskalisch motivieren lassen und bedacht, dass der gesamtkirchliche Nutzen im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln (Personal und Finanzen) und ihrer Wirkung (Qualität) steht. Unter dem Gesichtspunkt „Welche Kirche wollen wir in Zukunft sein?“ ist die Benennung von Nachrangigkeiten und Sparmöglichkeiten auf allen Ebenen der kirchlichen Arbeitsfelder und Organisationen unumgänglich. Die Präsenz der Kirche in der Region, in der Fläche, vor Ort, in einem „Kooperationsraum“ bleibt dabei ebenso im Blick wie die Zielrichtung, dass Pfarrerinnen und Pfarrer vor allem wieder mehr geistliche Leiterinnen und Leiter sein können.*

### **1. Die Kirchen behalten ihre exponierte Stellung als Blickpunkte und Zeugnisse der Verkündigung in den Dörfern und Städten. Es muss grundsätzlich geprüft werden, wie das Verhältnis von Gottesdienstbesuch, Nutzung und regionaler Bedeutung des Gebäudes zur finanziellen Belastung aussieht.**

- a) Erhalt und Sicherung des Baubestandes haben eine hohe Priorität. Es muss in den Kirchenkreisen vereinbart werden, ob über die statische Sicherung des Gebäudes hinaus weitere Mittel zur Verfügung stehen.  
Der bestehende Gebäudebedarfsplan wird um die Kirchen erweitert.
- b) Für Renovierung, Sanierung, Modernisierung und künstlerische Ausgestaltung von Kirchengebäuden stehen nur noch in Ausnahmefällen Gelder der Landeskirche zur Verfügung.
- c) Bei der Nutzung der Kirchengebäude werden regionale und saisonale Schwerpunkte und Erlebnisräume deutlicher berücksichtigt.
- d) Der Integration von Gemeinderäumen in den Bestand der Kirchen soll verstärkt Beachtung geschenkt werden.
- e) Die Aufgabe von Kirchengebäuden darf kein Tabu bleiben.

## **2. Die Anzahl der Pfarrstellen wird um mindestens 25 Prozent reduziert.**

- a) Die Anpassung der Stellen an die veränderten Bedingungen erfolgt sukzessive und sozial verträglich.
- b) Ziel ist ein in den Kirchenkreisen zu verantwortendes „Budget“ an Pfarrstellen, das sich auf die Summe der Pfarrstellenbemessungszahlen aller Gemeinden des Kirchenkreises bezieht.
- c) Der Stellenpool für geeigneten theologischen Nachwuchs soll über das Jahr 2017 hinaus fortgeschrieben werden.
- d) Durch deutlich zu benennende Entlastung im pfarramtlichen Verwaltungsbereich (z. B. durch die Einrichtung neuer Sekretariatsstellen) können Pfarrerinnen und Pfarrer vor allem wieder mehr geistliche Leiterinnen und Leiter der Gemeinden sein.
- e) Kirchengemeinden eines Kirchenkreises sind Kooperationsräumen zuzuordnen. Pfarrerinnen und Pfarrer bilden regionale Teams, in denen gabenorientiert und gemeindeübergreifend gearbeitet wird.
- f) Seelsorgebezirke bleiben personen- bzw. ortsbezogen erhalten.
- g) Die mit landeskirchlichen Pfarrstellen verbundenen Aufgaben sollen stärker regional verortet werden. Das bisherige Verhältnis von Gemeindepfarrstellen zu Funktionspfarrstellen wird zugunsten der Gemeindepfarrstellen verändert.

## **3. Für Pfarrerinnen und Pfarrer soll die Pflicht, im Pfarrhaus zu wohnen, aufgehoben werden.**

- a) Nicht davon betroffen ist die Pflicht, in der Gemeinde zu wohnen.
- b) Die Baumittelzuweisung für Pfarrhäuser wird eingestellt.
- c) Die Eigentümer können über die Verwendung der Pfarrhäuser frei verfügen.

## **4. Die Anzahl der Gemeindehäuser und Gemeinderäume sowie der Dienstwohnungen soll erheblich reduziert werden.**

- a) Das Vorhalten von Gemeindehäusern und Gemeinderäumen wird am realen Bedarf des kirchlichen Lebens ausgerichtet.
- b) Bestehende Gebäudebedarfspläne sind unverzüglich umzusetzen.
- c) Der Bauunterhalt für Gemeindehäuser entfällt. Die Zuweisung für Bewirtschaftungskosten bleibt erhalten und kann für Alternativnutzungen verwendet werden.

- d) Kooperationsverträge zur Raumnutzung sollen mit Kommunen, anderen Kirchen oder Gemeinden und Vereinen verstärkt angestrebt werden.
- e) Der Anspruch auf Dienstwohnungen wird aufgehoben.

**5. Alle Positionen der Sonderhaushaltspläne sowie die Diakonieuweisungen sind einer genauen Kosten-Nutzen-Überprüfung zu unterziehen.**

- a) Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sollen nur noch exemplarisch vorgehalten werden. Aufgrund des defizitären Betriebes sind die Freizeitheime weitestgehend anderen Trägern zu übereignen oder aufzugeben.
- b) Die finanzielle Beteiligung am Betrieb von Regelschulen ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- c) Die mit Sonderhaushaltsplänen ausgestatteten Arbeitsbereiche sind einer genauen Kosten-Nutzen-Überprüfung zu unterziehen: Synergieeffekte sind zu erzielen. Miet- und andere Sachkosten sind auf ein Minimum zu reduzieren. Doppelstrukturen sind aufzulösen.
- d) Die Effektivität und Effizienz der diakonischen Einrichtungen und Dienste soll geprüft werden. Es soll entschieden werden, von welchen mittel- und langfristig defizitären Einrichtungen sich die EKKW trennen muss und welche weiterhin unterstützt werden.

**6. Das Einsparvolumen bei der Verwaltung und in den Verwaltungsabläufen soll bei 30 Prozent gegenüber den bisherigen Haushaltsansätzen liegen und orientiert sich an der Kürzung im Bereich der Pfarrstellen.**

- a) Auf allen Ebenen sind Doppel- oder Mehrfachstrukturen zu identifizieren und abzubauen.
- b) Kirchenkreisämter sind zu wirtschaftlich sinnvollen Verwaltungseinheiten zusammenzulegen.
- c) Aufgaben und Ressourcen werden vom Landeskirchenamt auf die mittlere Ebene verlagert, insbesondere sollen Personal- und Entscheidungskompetenzen auf der mittleren Ebene deutlich gestärkt werden.
- d) Zentral vorgehaltene Dienste sind auf den Prüfstand zu stellen.
- e) Durch Vereinfachung von Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen ist der Aufwand in der Verwaltung deutlich zu reduzieren mit dem Ziel, eine größere Effizienz zu erreichen.

- f) Der Bereich der EDV ist auf Kosteneffizienz zu überprüfen (Leistungsfähigkeit von Hard- und Software, Doppeleingaben, Umfang der Ausdrücke usw.).
- g) Die Übernahme nicht hoheitlicher Aufgaben durch private Dienstleister ist zu prüfen (z. B. die Verwaltung der Miet- und Pachtverträge, Berechnung und Auszahlung von Beihilfen und Reisekosten u. ä.).
- h) Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Landeskirchen in beide Richtungen, sowohl von Abgabe als auch von Übernahme von Aufgaben gegen entsprechende Kostenteilung sind zu prüfen (z.B. im Bereich der Rechnungsprüfung).
- i) Bei den einzuleitenden Maßnahmen sind die Ergebnisse der laufenden bzw. vorläufig abgeschlossenen Verwaltungsreform zu berücksichtigen. Die Fortführung einer weitergehenden - inhaltlich ausgerichteten - Organisationsanalyse wird angeraten.

## **7. Festlegung der Umsetzungsverbindlichkeit.**

- a) Die in den vergangenen Jahren gefassten Beschlüsse zur Ausgabenkürzung, insbesondere bis zum Jahr 2017, sind konsequent umzusetzen.
- b) Die zukünftigen Beschlüsse der Landessynode sollen so frühzeitig wie möglich, spätestens bis zum Jahr 2026, umgesetzt werden.
- c) Die Landessynode legt fest, wie die Umsetzung der Beschlüsse gewährleistet und überprüft wird.

28. November 2012